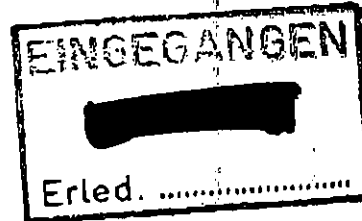


KORNMEIER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

DR. KORNMEIER · DR. SIOHL · DR. VALBERT

Kornmeier & Partner · Hansaallee 23 · 60322 Frankfurt/Main



Frankfurt, den 30.08.2010

TB / ah

Aktenzeichen: [REDACTED]

GSDR GmbH / [REDACTED]

„Gentleman - It No Pretty - Various Artists / German Top 100 Chart Container vom 31.05.2010“

[REDACTED]
in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben [REDACTED] und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Zu der im Abmahnschreiben genannten Zeit wurde die streitgegenständliche Datei unter Verstoß gegen die Rechte unserer Mandantschaft über Ihren Internetanschluss öffentlich zugänglich gemacht. Das öffentlich Zugänglichmachen einer Datei im Rahmen einer sog. Tauschbörse setzt zwingend voraus, dass die Datei zuvor auf demjenigen Rechner, dem über Ihren Anschluss Zugang zum Internet verschafft wurde, gespeichert war und die Software der betreffenden Tauschbörse auf diesem Rechner installiert war. Zum festgestellten Tatzeitpunkt war eine Verbindung von diesem Rechner (der nicht notwendigerweise Ihr eigener Rechner gewesen sein muss) zum Internet unter der von Ihrem Provider vergebenen IP-Adresse hergestellt worden. Auf Grund einer gerichtlichen Anordnung gemäß § 101 Abs. 9 UrhG hat Ihr Provider mitgeteilt, dass die festgestellte IP-Adresse zum streitgegenständlichen Zeitpunkt Ihrem Internetanschluss zugeordnet war und eine Verbindung mit dem Internet bestand.

Beigefügt erhalten Sie ein Datenblatt, in dem die festgestellte IP-Nummer enthalten ist sowie die Information des Providers über die Identität des hinter der IP-Nummer stehenden Anschlussinhabers. Ähnlich dem Einzelverbindungs nachweis bei einer

FRANKFURT Dr. Udo Kornmeier · Dr. Ulrich Siohl, LL.M. (USA) · Marcus Hofmann, LL.M. · Florian Frisse, LL.M.
Hansaallee 23, 60322 Frankfurt/Main, T: +49 / (0)69 / 272 999 28

KÖLN Dr. Donald Valbert
Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16, 50672 Köln, T: +49 / (0)221 / 925 23 80

IN KOOPERATION Dr. Ulrich Greichgauer, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Parkstr. 7, 60322 Frankfurt/Main

Telefonabrechnung besteht daher ein Anscheinsbeweis dafür, dass zu dem fraglichen Zeitpunkt mit der festgestellten IP-Adresse von Ihrem Anschluss eine Verbindung zum Internet bestand.

Mit dem Ermittlungsprogramm eines Software-Unternehmens konnte beweissicher dokumentiert werden, dass über Ihren Anschluss die betreffende Datei im Internet zum kostenlosen Download angeboten wurde. Dies konnte aufgrund des erfassten Hash-Wertes festgestellt werden. Dieser Hashwert belegt, dass es sich bei der über Ihren Anschluss öffentlich zugänglich gemachten Datei um das streitgegenständliche Produkt handelt. Der Hashwert ist für eine Datei insofern charakteristisch, als kein anderes Dokument mit demselben Hashwert konstruiert werden kann. Der Hashwert ermöglicht somit, gleich einem Fingerabdruck, die zweifelsfreie Identifizierung einer Datei. Eine Verwechslung ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen. Dies wurde in einer vergleichbaren Angelegenheit gerichtlich durch Sachverständigenbeweis nachgewiesen (AG Frankfurt, Urteil vom 16.04.2010, Az: 30 C 562-47/07). Selbst wenn die Datei nicht vollständig angeboten worden ist, liegt ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte unserer Mandatschaft vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (GRUR 2009, S. 403 ff.) unterfallen selbst kleinste Produktbestandteile dem Schutz des Urheberrechts.

Da die betreffende Datei über Ihren Internetanschluss öffentlich zugänglich gemacht worden ist, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass die Rechtsverletzung auch von Ihnen selbst als Anschlussinhaber begangen wurde. Wenn Sie darauf abstellen wollen, dass ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat, so haben Sie dies zu beweisen (BGH, NJW 2010 S. 2061; OLG Köln, Beschluss vom 11.09.2009, Az.: 6 W 95/09). Sie haften als Täter für die Rechtsverletzung. Der pauschale Vortrag „man sei es nicht gewesen“, ist nicht geeignet, eine Haftung zu verneinen (LG Köln, Beschluss vom 25.5.2010, Az: 28 O 168/10).

Wir stellen fest, dass Sie keine Unterlassungserklärung abgegeben haben.

Des Weiteren stellen wir fest, dass Sie das im Vergleichswege unterbreitete Angebot unserer Mandatschaft nicht angenommen haben. Wir werden daher unserer Mandatschaft die gerichtliche Geltendmachung ihrer Forderungen empfehlen. In diesem Fall werden Sie verpflichtet sein, die unserer Mandantin dann entstehenden Anwaltskosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf Basis eines angemessenen Streitwertes für den Unterlassungsanspruch in Höhe von € 10.000,00 zu übernehmen. Die Höhe des Streitwertes für den Unterlassungsanspruch ergibt sich daraus, dass der streitgegenständliche Langspieltonträger über die festgestellte Internetverbindung einer unbestimmten Vielzahl von Personen weltweit zum Download angeboten worden ist. In diesen Fällen wird von Gerichten üblicherweise ein Streitwert von nicht unter € 10.000,00 angenommen. (LG Frankfurt am Main, Az: 2-03 O 19/07; LG Köln, Az: 28 S 6/05; LG Hamburg, Az: 308 O 58/06). Der zu erstattende Betrag errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

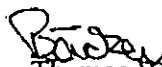
Streitwert: € 10.000,00	
1,3 Geschäftsgebühr (gemäß §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG):	€ 631,80
Auslagenpauschale (gemäß Nr. 7002 VV RVG):	€ 20,00
Gesamtsumme:	<u>€ 651,80</u>

Eine Beschränkung der anwaltlichen Abmahnkosten auf € 100,00 gilt gemäß § 97a Abs. 2 UrhG nur in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs. Ein solcher Fall liegt bei einer Abmahnung wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Langspieltonträgers bzw. eines anderen wertigen Produktes in einer Internetausbörse nicht vor (LG Hannover, Urteil vom 19.11.2009, Az: 25 O 10/09; LG Köln, Urteil vom 21.4.2010, Az: 28 O 596/09; AG München, Urteil vom 11.11.2009, Az: 142 C 14130/09; AG Frankfurt, Urteil vom 24.11.2009, Az: 31 C 1514/09-10; OLG Schleswig, Beschluss vom 5.2.2010, AZ: 6 W 26/09, Abs. 22). Ein nicht einfach gelagerter Fall wird auch nicht alleine dadurch zu einem einfachen, dass er mehrfach vorkommt. Entgegen der in einem Klanmerzusatz erfolgten Andeutung in einer Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 12.05.2010 (NJW 2010 S. 2061) enthält auch das Urteil des BGH keine Ausführungen zur Anwendung von § 97 a Abs. 2 UrhG zu einer Deckelung der Abmahnkosten.

Hinzu kommt die im ursprünglichen Vergleichsbetrag enthaltene Schadensersatzpauschale in Höhe von € 150,00, so dass sich Sie ein Gesamtbetrag in Höhe von € 801,80 ergäbe. Die Geltendmachung des in Ziffer 4 des Abmahnschreibens angesprochenen Auskunftsanspruches unserer Mandantin und sich aus der Erfüllung dieses Anspruches ggfls. ergebende weitere Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Sollten Sie noch an einer vergleichweisen Erledigung der Angelegenheit interessiert sein, sehen wir Ihrer Rückmeldung bis zum **13.09.2010** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Bäcker
Rechtsanwalt